



Gemeinde Waltenschwil; Erschliessungsplan "Hofmatt"; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Sachverhalt

1. Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Mitwirkungsbericht	19. Februar 2001
Vorprüfungsbericht	9. November 2000
Öffentliche Auflage	29. November – 29. Dezember 2000
Beschluss des Gemeinderats	19. Februar 2001
Ablauf der Beschwerdefrist	16. April 2001
Eingereicht zur Genehmigung	5. Juni 2001

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Rechtsschutzverfahren

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Nutzungsplanung Siedlung als Grundlage der Vorlage

Die Vorlage stützt sich auf die rechtskräftige Nutzungsplanung Siedlung vom 14. Januar 1992.

3. Die Vorlage im Überblick

3.1 Vorlage

1974 wurden im Gebiet "Hofmatt" Baulinien festgelegt, die heute teilweise nicht mehr benötigt werden, weil das Gebiet grösstenteils überbaut ist. Die betroffenen Baulinien werden daher aufgehoben. Entlang der Hofmattstrasse werden neu Baulinien für Klein- und Anbauten in einem Abstand von 4 m zur Strasse festgelegt.

3.2 Gegenstand der Genehmigung

Zu genehmigen ist der verbindliche Inhalt folgender Vorlage:

- Erschliessungsplan "Hofmatt"

Erwägungen

4. Beurteilung der Vorlage

4.1 Überprüfungsbefugnis

Der Regierungsrat prüft, ob die Vorlage rechtmässig ist, mit den kantonalen Richtplänen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen angemessen berücksichtigt (§ 27 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen [Baugesetz, BauG] vom 19. Januar 1993).

4.2 Raumplanerische Beurteilung

Die im Erschliessungsplan vorgenommene Aufhebung einzelner bisher rechtskräftiger Baulinien sowie die Ausscheidung von Baulinien für Klein- und Anbauten entlang der Hofmattstrasse werden aus raumplanerischer Sicht als situationsgerecht beurteilt.

4.3 Gesamtbeurteilung

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Anforderungen für die Genehmigung.

Beschluss:

1.

Der Erschliessungsplan "Hofmatt" der Gemeinde Waltenschwil vom 19. Februar 2001 wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Beschluss des Regierungsrates kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden.

2.

Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 20 Tagen beginnt mit der Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt.

3.

Die Beschwerdeschrift muss von der beschwerdeführenden Partei selbst oder von einer im Kanton Aargau zugelassenen Anwältin bzw. einem zugelassenen Anwalt verfasst sein und einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist

a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und

b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

4.

Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

5.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der Beschwerde beizulegen.

6.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Protokollauszug

- Gemeinderat, 5622 Waltenschwil
- Baudepartement
- Rechtsabteilung BD
- Abteilung Verkehr BD
- Abteilung Raumplanung BD (mit Akten)
- Staatskanzlei

Staatsschreiber: